Haushaltssatzung
der Gemeinde Mettingen
für das Haushaltsjahr 2027

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), hat der Rat der Gemeinde Mettingen mit Beschluss vom … folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf 32.890.557 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 37.388.422 €

im Finanzplan mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf.... 30.969.057 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf... 34.051.922 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.178.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.939.500 €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... 1.800.000 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf..... 1.070.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.800.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren erforderlich ist, wird auf 2.030.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 4.497.865 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2027 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	1.081 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	855 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v. H.

Aufgestellt und bestätigt:

Mettingen, 06.11.2026

gez.	gez.
Rählmann *Bürgermeisterin*	Böhmann *Verw.-Fachwirt*